

Verhaltenskodex der Vereinten Evangelischen Mission gegen Korruption und für Transparenz

Präambel

Die Vereinte Evangelische Mission – Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen ist gegründet in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und dient dem vereinten Handeln in der Mission. Sie arbeitet in einem Netz von Kirchen aus Afrika, Asien und Europa und wo immer sie zum Dienst berufen wird. Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen.

In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder des einen Leibes Christi bleiben und darum

- zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemeinschaft zusammenwachsen,
- Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen,
- alle Menschen zur Umkehr und neuem Leben rufen,
- im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das Reich Gottes bezeugen. (§ 2, 1 und 2 der VEM Satzung).

In der Tradition reformatorischer Theologie wurzelt die demokratische Verfassung der Gemeinschaft von 34 Kirchen and Institutionen in dem christlichen Verständnis von gegenseitigem Respekt und Achtung, wie es in der Ebenbildlichkeit des Menschen im Gegenüber zu Gott zum Ausdruck gebracht worden ist. Daraus leitet sich unser Eintreten gegen Ungerechtigkeit und Benachteiligung ab. In diesem Sinne verpflichtet sich die Vereinte Evangelische Mission (VEM) durch strukturelle Maßnahmen präventiv gegen jede Form von Korruption zu kämpfen und Transparenz in den Arbeitsvollzügen und Entscheidungsprozessen zu fördern. Im Eintreten für Gerechtigkeit und Frieden auch innerhalb der Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen verpflichtet sich die VEM in freiwilligen Übereinkommen diesen Verhaltenskodex (im folgenden Kodex genannt) als Richtlinie ihres Handelns anzuerkennen.

Korruption schädigt die Gemeinschaft, auch die Gemeinschaft der VEM. Korruption ist jede Vorteilnahme (für sich oder Dritte) durch Missbrauch öffentlicher oder privater Macht mit der Folge eines Schadens für die Gemeinschaft.

1. Prinzipien

Die Vereinte Evangelische Mission (nachstehend VEM) verpflichtet sich, die folgenden Prinzipien zu respektieren:

- .1 **Respektierung der menschlichen Würde:** Das Recht aller Frauen, Männer und Kinder, gegen die Praktiken der Korruption geschützt zu sein, muss bekräftigt und respektiert werden.
- .2 **Förderung der Gerechtigkeit:** Die Gerechtigkeit stärkt die Rechts- und Chancengleichheit aller und trägt dazu bei, die Unterschiede zwischen den einzelnen sozialen Schichten abzubauen, denn Korruption lässt die Ungleichheiten und die Ungerechtigkeit fortbestehen und noch anwachsen.
- .3 **Respektierung der moralischen Integrität:** Die moralische Integrität, die aus Vertrauen, Wahrhaftigkeit und Offenheit besteht, ist eine Voraussetzung für gesunde

menschliche und gemeinschaftsfördernde Beziehungen und fördert die Glaubwürdigkeit von Personen und der Institution VEM.

- .4 **Förderung der Transparenz:** Alle Arbeitsbereiche der VEM sind zur Offenlegung ihrer Ziele, Aktivitäten, Resultate, ihrer Mittelvergabe- und -verwendung und zur Information verpflichtet.
- .5 **Förderung der Partizipation:** Die wirkungsvolle Teilnahme an und Gestaltung von eindeutigen und konsistenten Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen im Rahmen klar definierter Verantwortlichkeiten setzt transparente, vollständige und nachvollziehbare Vermittlung von Informationen voraus.
- .6 **Ablehnung der Korruption:** Jegliche Korruptionshandlung muss verurteilt werden. Die VEM verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu schaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.
- .7 **Einhaltung der Gesetze:** Die Einhaltung der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung und der VEM Satzung sowie der intern beschlossenen Vorschriften und Regelungen sind Pflicht, in dem Maße, wie diese mit dem vorliegenden Verhaltenskodex vereinbar sind.
- .8 **Das Recht und die Pflicht, die Korruption anzuzeigen und ihr Widerstand zu leisten:** Alle Mitarbeitende sowie andere mit der VEM verbundene Personen haben das Recht, sich zu weigern, gegen den eigenen Willen in korruptionsverdächtige Handlungen hineingezogen zu werden. Zudem haben sie das Recht und die Pflicht, jegliche Korruptionshandlung, bei denen sie Zeuge oder Opfer sind, einer noch zu benennenden unabhängigen Person oder Stelle zu melden. Jedes Individuum, das aufgrund seines Widerstandes oder seiner Opposition gegen die Korruption Drohungen ausgesetzt ist, genießt den Schutz und die Unterstützung der Leitungsgremien der VEM.
- .9 **Der Vorrang der Interessen der Allgemeinheit vor Einzel- oder Gruppeninteressen:** Korruption als Missbrauch öffentlicher oder privater Macht für privaten Nutzen stellt den illegitimen Eigennutz vor das Gemeinwohl. Im Sinne des gemeinsamen Auftrages der VEM steht das Gemeinwohl über den Interessen Einzelner.

2. Umsetzung

Die VEM verpflichtet sich durch folgende Maßnahmen den Prinzipien des Verhaltenskodex gegen Korruption zu folgen:

2.1 Struktur

Die Organe der VEM sehen eine **Gewaltentrennung** vor und gewährleisten so, dass keine Person oder Mitgliedskirche sich finanzielle Vorteile verschafft. Die VEM verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke**.

Die **Vollversammlung entscheidet** über die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien für die Arbeit der VEM, sowie die finanziellen Prioritäten für vier Jahre einschließlich des Stellenplans für leitende Mitarbeiter/innen.

Der **Rat stellt sicher**, dass die Programme und die damit verbundenen personellen, finanziellen und rechtlichen Maßnahmen und alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung umgesetzt werden. In Notfällen handelt der Rat im Auftrag der Vollversammlung.

Der **Rat entscheidet** über alle finanziellen Angelegenheiten einschließlich des Haushalts, der Programme sowie des Stellenplans der nicht-leitenden Mitarbeiter/innen.

Der **Exekutivausschuss** handelt im Auftrag des Rates, wenn dieser nicht tagt.

Der **Rat führt die laufenden Geschäfte** mit Hilfe der **leitenden Mitarbeiter/innen** in der Geschäftsstelle

Der/die **Moderator/in**, von der Vollversammlung gewählt, und der/die Generalsekretär/in vertreten in gegenseitigem Einvernehmen die VEM in Gremien. Gerichtlich wird die VEM vom Rat vertreten. Dieser beauftragt damit sechs leitende Mitarbeiter/innen. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von **zwei** unterschriftsberechtigten Mitarbeitern unterschrieben werden.

2.2 Transparenz in der Finanzverwaltung

Die Mittel der VEM (Gaben, Kollekten, Sammlungen, Zuwendungen von Mitgliedern sowie Erbschaften) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rechnungen werden vom zuständigen Bearbeiter/in auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und die Überweisung wird von zwei Unterschriftsberechtigten unterschrieben.

Für die zweckentsprechende Verwendung und Nachweispflicht der eingesetzten Mittel wurden mit den Mitgliedskirchen Richtlinien (siehe Anlage) vereinbart, die im Sinne dieses Verhaltenskodex weiterentwickelt werden.

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft regelmäßig den Jahresabschluss der VEM. Der testierte Jahresbericht wird dem Rat vorgelegt und an Mitgliedskirchen versandt. Außerdem finden regelmäßige Steuerprüfungen des zuständigen Finanzamtes statt. Der Status der Gemeinnützigkeit der VEM wird ebenfalls periodisch überprüft.

Die Praxis der Rechnungsprüfung durch unabhängige und anerkannte Buchprüfer soll ausgeweitet werden. Dies fördert die Transparenz und die gegenseitige Rechenschaftslegung in der Kirchengemeinschaft der UEM.

.3 Information über den Kodex

Die VEM wird diesen Kodex allen Gremienmitgliedern, allen Mitgliedskirchen sowie allen Mitarbeiter/innen zur Verfügung stellen und auf die Umsetzung des Kodex achten.

Die VEM wird sich mit anderen Organisationen an der Bekämpfung von Korruption beteiligen und Transparenz einfordern.

Die VEM weist in ihren Papieren und Veröffentlichungen auf den Zusammenhang von Entschuldung (Erlassjahr 2000) und Korruptionsbekämpfung hin und wird durch geeignete Maßnahmen sowohl die Mitarbeiter/innen als auch die Gremien für dieses Thema sensibilisieren.

Die VEM unterstützt ihre Mitgliedskirchen beim Kampf gegen Korruption.

.4 Berichtspflicht

Die VEM verpflichtet sich, die Umsetzung dieses Kodexes gegen Korruption und für Transparenz in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, Verstöße zu benennen und Sanktionen durch Exekutiv-Ausschuss/Rat einzuleiten sowie die Ergebnisse in einem Bericht dem Rat im Abstand von zwei Jahren und der Vollversammlung vorzulegen.

.5 Schlussbestimmung

Die Vollversammlung verabschiedet diesen Kodex und erhält regelmäßig einen Bericht über die Einhaltung des Kodex.

Anlage: Richtlinien für Schatzmeister/innen von VEM-Mitgliedskirchen

Richtlinien für Schatzmeister in den Mitgliedskirchen der VEM

(von diesen erarbeitet und beschlossen anlässlich des Schatzmeisterseminars vom 25. April bis zum 2. Mai 1999 in Wuppertal)

A) Richtlinien für Schatzmeister:

Ein Schatzmeister ist:

1. Verantwortlich für die Erstellung des Budgets seiner Kirche. Er erhält Budgetvorschläge von den Leitern der Kirchen- und Programmabteilungen und erstellt daraus das Gesamtbudget der Kirche. Der Schatzmeister gibt außerdem Hinweise an die Leiter der Kirchen- und Programmabteilungen, wie diese Budgetvorschläge erarbeiten können, die aus den realistisch erwarteten Kircheneinnahmen finanziert werden können. Der Schatzmeister ist auch für die Vorlage des Budgets an das relevante Entscheidungsgremium verantwortlich.
2. Verantwortlich für die Ausgabenkontrolle bei der Programmimplementierung zur Sicherstellung, dass die Ausgaben dem genehmigten Budget entsprechen und auch, dass die Kircheneinnahmen dem Budget entsprechen.
3. Zuständig für die Sicherstellung, dass die Kirche eine ausreichende Liquidität hat und bei Fälligkeit alle ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann. Es müssen genügend Mittel vorhanden sein, um alle wichtigen Ausgaben der Kirche und alle fälligen Verbindlichkeiten begleichen zu können. Die Erstellung eines Einnahme-Ausgabepfandes ist eine Notwendigkeit.
4. Verantwortlich für die Finanzplanung und die Optimierung des Verhältnisses zwischen Liquidität und Rentabilität. Der Schatzmeister ist beauftragt mit der bestmöglichen Anlage von Überschüssen. Für langfristige Investitionen/Anlagen soll ein Anlageausschuss vorhanden sein mit Erfahrung in Investitionen/Anlagen.
5. Verantwortlich für die Sicherstellung, dass der Erhalt aller aus dem Ausland erhaltenen Überweisungen (erhalten von VEM Partnerschaftskreisen und von anderen Quellen) an den Absender bestätigt wird. Eine offizielle Empfangbestätigung und ein Dankeschreiben sollen an den Absender geschickt werden. Der Ankündigungsbrief über Geldtransfers sollte an den Schatzmeister der betreffenden Kirche geschickt werden.
6. Zuständig für die optimale Nutzung der Kirchenressourcen und zur Sicherstellung, dass die Vermögensgegenstände der Kirche optimal genutzt werden. Beispiele sind Werkstätten und Maschinen, die der Einkommenserzielung für die Kirche dienen sollen. Nicht benötigte Gebäude sollen vermietet werden zur Erzielung von Mieteinnahmen. Jede Kirche sollte ein Immobilienkomitee bilden.
7. Verantwortlich dafür, dass keine zweckbestimmten Spenden für andere Zwecke benutzt werden. Zweckbestimmte Spenden und Projektgelder sollen auf separaten Bankkonten gehalten werden und dürfen nur für die angegebenen Zwecke benutzt werden. Sollte es einen Grund geben, um diese zweckgebundenen Gelder umzuleiten

oder für einen anderen Zweck zu benutzen, muss der Spender vorher für seine Zustimmung konsultiert werden. Die Haushaltsgelder dürfen nur für die dafür geplanten Aktivitäten eingesetzt werden. Die VEM Mitgliedskirchen müssen sicherstellen, dass ihre Schatzmeister die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit Geldern sowie die volle Verantwortung haben, und dass sie über die Mittelverwendung an die Kirche berichtspflichtig sind.

B) Generelle Prinzipien im Umgang mit Geld in VEM Mitgliedskirchen

1. Um die Ziele der Kirche zu erreichen, soll die Mitgliedskirche sicherstellen, dass das Budget eingesetzt wird, um diese geplanten Ziele zu erreichen, die Mission der Kirche.
2. Beaufsichtigung des in der Finanzabteilung eingesetzten Personals. Für jeden Beschäftigten soll es eine Arbeitsplatzbeschreibung geben. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Beschäftigte seine Arbeit entsprechend dieser Arbeitsbeschreibung erfüllt.
3. Die Führungsgremien der Kirche sollen die finanzielle Entwicklung planen. Normalerweise sollen die Abteilungsleiter und Führungsgremien Quartalsberichte über den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie einen Soll-Ist-Vergleich zu dem Budget erhalten. Ebenso sollen jedes Jahr die Bilanz und die Einnahme-Ausgaberechnung an die Führungsgremien rechtzeitig gegeben werden.
4. Möglichst sollen für Einkäufe (z.B. Materialien, Maschinen und Flugtickets) mindestens zwei unabhängige Angebote eingeholt werden.
5. Alle Zahlungen (wie Schecks und Überweisungen) sollen durch zwei verantwortliche Kirchenmitarbeiter unterzeichnet werden, i.d.R. der Generalsekretär und der Schatzmeister. Die Unterschrift des Schatzmeisters soll obligatorisch sein.
6. Jede Mitgliedskirche der VEM ist verpflichtet zur Führung einer ordnungsgemäßen Buchführung (System der doppelten Buchführung) und zum jährlichen Abschluss der Buchführung mit Erstellung und Vorlage der Bilanz und Einnahme- und Ausgaberechnung.
7. Die Buchführung ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren. Die Kosten für die Buchprüfung sind in das Jahresbudget einzuplanen.
8. Sicherzustellen ist, dass sich der Schatzmeister und sein Personal kontinuierlich weiterbilden, um ihren Wissenstand auf einem professionellen Niveau zu halten. Sie sollen ihr Wissen besonders auf den Gebieten der Datenverarbeitung, der Steuergesetzgebung und der Buchführungsbestimmungen auf dem laufenden halten.

C) Bestimmung in Hinsicht auf den Transfer und die Benutzung zweckgebundener Gelder

Mittel von Partnerschaftskreisen sollen durch die Zentrale der VEM und der empfangenen Kirche geleitet werden. Die örtliche Kirche soll den Empfang der Mittel sofort an die VEM in Wuppertal bestätigen und die Mittel sofort an den begünstigten Partnerschaftskreis weiterleiten. Die Mittel sollen nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden und ein Halbjahresbericht ist an den Partnerschaftskreis und an die VEM in Wuppertal zu senden.